

BMF zur Geschäftsveräußerung im Ganzen

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 hat das Bundesministerium der Finanzen seine Auffassung über die tatbestandlichen Anforderungen an eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen im Sinne des § 1 Abs. 1a UStG entschärft. Anlass war das Urteil des BFH vom 19.12.2012 (XI R 38/10) sowie das EuGH-Urteil vom 30.05.2013 (C-651/11).

1. Allgemeines

Nach § 1 Abs. 1a UStG unterliegen Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen nicht der Umsatzsteuer. Die Vorschrift setzt voraus, dass ein Unternehmen oder ein in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Der erwerbende Unternehmer tritt an die Stelle des Veräußerers. Die europarechtlichen Vorgaben des Art. 5 Abs. 8 der Richtlinie 77/388/EWG sehen hingegen lediglich „die Übertragung des Gesamtvermögens oder eines Teilvermögens“ vor.

2. Gesondert geführter Betrieb

Die Finanzverwaltung legte bislang die Formulierung „ein in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführter Betrieb“ in Abschn. 1.5 Abs. 6 UStAE restriktiv aus. Hauptmerkmal eines solchen ist die wirtschaftliche Selbständigkeit. Verlangt wurde, dass der veräußerte Teil des Unternehmens einen für sich lebensfähigen Organismus bildet, der unabhängig von anderen Geschäften des Unternehmens nach Art eines selbständigen Unternehmens betrieben worden ist und nach außen hin ein selbständiges, in sich abgeschlossenes Wirtschaftsgebilde gewesen ist.

Diese Voraussetzungen mussten also bereits **vor** der Veräußerung vorliegen.



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Jur. Christoph Gach

Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 70 E-Mail: umsatzsteuer@maack-company.com

Mit dem o.g. Schreiben wird der UStAE dahingehend geändert, dass ein in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführter Betrieb vorliegt, wenn der veräußerte Teil des Unternehmens vom Erwerber als selbständiges wirtschaftliches Unternehmen fortgeführt werden kann. **Nicht entscheidend ist, dass bereits im Unternehmen, das eine Übertragung vornimmt, ein (organisatorisch) selbständiger Unternehmens- teil bestand.**

3. Gesellschaftsrechtliche Beteiligungen

Bislang lehnte die Finanzverwaltung auch bei der Veräußerung eines bloßen Gesellschaftsanteils eine Geschäftsveräußerung im Ganzen kategorisch ab. Begründet wurde diese Auffassung damit, dass kein hinreichendes Ganzes übertragen werde, das dem Erwerber allein die Fortsetzung einer bisher durch den Veräußerer ausgeübten unternehmerischen Tätigkeit ermögliche.

Auf Basis des o.g. EuGH-Urteils hat die Finanzverwaltung nun auch diesbezüglich ihre Ansicht angepasst. Die Übertragung eines Gesellschaftsanteils kann – unabhängig von dessen Höhe – dann einer nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung gleichgestellt werden, wenn der Gesellschaftsanteil Teil einer eigenständigen Einheit ist, die eine selbständige wirtschaftliche Betätigung ermöglicht, und diese Tätigkeit vom Erwerber fortgeführt wird. Eine bloße Veräußerung von Anteilen ohne gleichzeitige Übertragung von Vermögenswerten versetzt den Erwerber nicht in die Lage, eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit

als Rechtsnachfolger des Veräußerers fortzuführen.

Beispiel: A veräußert 30% der Anteile an der X-GmbH an B. B wird durch den bloßen Anteilserwerb nicht in die Lage versetzt, eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit als Rechtsnachfolger fortzuführen. Der Anteilseigner ist nämlich kein Inhaber von Vermögenswerten des Unternehmens, an dem er Anteile hält. In dieser Eigenschaft hat er ein Recht auf Gewinnbeteiligung sowie ein Auskunftsrecht und ist in wichtige Entscheidungen eingebunden. Er übt aber keine unternehmerische Tätigkeit aus.

Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn B auch ins Management sowie in bestehende Verträge der X-GmbH eintreten würde. Über die Ausprägung dieser Merkmale besteht jedoch derzeit noch Unklarheit.

4. Fazit

Bei der Veräußerung von Unternehmensteilen kommt es für die Anwendbarkeit des § 1 Abs. 1a UStG (bei richtlinienkonformer Auslegung) nicht darauf an, ob beim Veräußerer ein organisatorisch selbständiger Unternehmensteil vorlag. Vielmehr ist auf die Verhältnisse beim Erwerber abzustellen, nämlich darauf, ob der erworbene Teil als selbständiges wirtschaftliches Unternehmen fortgeführt werden kann. In der Praxis sind von dieser Frage häufig Insolvenzverwalter betroffen, die im Rahmen der Abwicklung einzelne Unternehmensteile veräußern.

Zudem erstreckt sich der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1a UStG jetzt auch auf die Veräußerung eines bloßen Gesellschaftsanteils.



Hat unser Newsletter Ihr Interesse geweckt?

Dann registrieren Sie sich gerne auf

www.maack-company.com

oder schreiben Sie eine email an

umsatzsteuer@maack-company.com

und wir werden Sie zeitnah und kostenlos über umsatzsteuerliche Neuerungen informieren.